Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri **Band:** 2 (1799-1800)

Artikel: Ministerium der innern Angelegenheiten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542582

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

vier Lebenhofe, Die ebenfalls bon ber Munigie Efcher, im Ramen einer Commiffion, lege palitat mit einer nach der Schakung ihres folgendes Gutachten vor. Werthe, Die fie felbst machte, verhaltnig: maßigen Steuer belegt wurden. beren Entrien: Un ben Sen at.

wurf auf fich zu laden, daß fie das Eigen- als Schuz des Eigenthums, als auch als Sicher thum ber Ratton, beren Bermalter fie ift, übel rung eines ber unentbehrlichften Lebensbebirfe verwendet habe; und da fie nicht in eigner niffe, eine wefentliche Pflicht des Staates ger Sache Richter fenn konnte, findet fich beson- gen feine Burger ift; bers um des Umftands willen, da der gleiche Fall noch in vielen Gomeinden unfers Kana tons eintreten direfte, in die Nothwendigkeit I. Wann eine einzelne Person in einer Walt versezt, dem Entscheid der Gesegebung die dung, sie sei Rationalgut, Gemeindgut oder allgemeine Frage vorzulegen, sin wiesern Nax Fivateigenthum, Frevel begeht, so soll sie dem tionalguter die Lasten der Gemeinde, in deren Gollegen verst. Bezirk sie liegen, zu tragen verpflichtet fenen, ten holzes, nebst dem übrigen verursachten und ob dieselben gleich Privatgutern mit Steuern Schaden ersenen, und dem Staat eine Geldbuste belegt werden können? wenn sie steuerbar find; bezahlen, die den dopp wem die Schatzung des Werths des National velten Holzes beträgt. gute juffehe, und ob fein Abzug fatt finde, da dem Private nur fein liquides Bermogen mit Steuer belegt wird ?"

Je drückender und bringender, die Laffen durch Die Rolgen des Kriegs taglich in unferem Kans ton werden, defto wichtiger ift ber balbige ben friegsbeschadigten Kantonen gu Stife gu Entscheid dieses Gegenstandes für die betreffen fommen sucht, gehört auch die Veranstaltung Den Gemeinden fowohl, als für das Eigens ber Aufnahme und Berpflegung von vermaisten

thum der Ration.

Republ. Gruf und Chrerbietung !

Im Namen der Berwaltungskammer, Egg, Prafident.

ift wegen der Allgemeinheit des Falls wichtig, ben Erfolg, daß er fogleich dem Publifum bes und daber fodere ich über dieselbe Riedersetung fannt zu werden verdient; hundert und fieben einer Commission.

Billeter folgt.

Bertheilung Diefer Besthwerden geseglich bei verforgen, und die einzige Gemeinde Sagens

Die Nationalgitter konnen nicht mit diefen Bei Verzeichniß unmittelbar ein zweites, eben fo schwerden belegt werden, weil biefe boch wieder gahlreiches folgen zu laffen, mogu nur noch die

wiesen, in welche geordnet werden : Betfch, jur Rachahmung bebiufte, so mußte badjenige Benfer, Billeter, hug und Urni.

Rothples, Prafident Der Bermaltungskammer in feinem Boblfande nahmhaft gelitten bat. des Margans, die Ehre der Sigung.

tung fie von der Berwaltungstammer foderte. In Erwägung, daß die Sicherung der Bali Die Berwaltungsfammer, um nie den Vor: bungen gogen Frevel und Diebstahl, fomobl

hat der große Rath beschloffen :

bezahlen, die den doppelten Werth des gefres

(Die Fortsetzung folgt.)

Ministerium der innern Angelegenheiten.

Unter die Maac-egeln, wodurch die Negierung oder andern dürftigen Kindern, zu welchen die Berwaltungstammern zufolge einem erhaltenen Auftrage ihre Mitbinger öffentlich eingeladen haben. Diejenige bes Kantons Golothurn if Die erste, welche den Erfolg von ihrer Auffobes Schlumpf. Die Beantwortung diefer Frage rung mittheilt, und zwar einen fo befriedigen! zig Personen haben sich bereits namentlich an Billeter folgt. Eartier ift gleicher Meinung, und will die Kinder zwischen dem zten und 16ten Jahre zu dorf übernimmt feche und dreifig derfelben. Bimmermann folgt Cartier, glaubt aber, Die Bermaltungstammer verfpricht auf Diefes auf Die einzelnen Burger gurutfallen murden. bestimmten Angaben fehlen. Benn es fir Die Der Gegenstand wird einer Commiffion über: Einwohner der übrigen Rantone eines Beispiels des Kantons Golothukn um fo viel wiekfamer Muf 31mmermanus Antrag erhalt Burger fenn, ale er felbft burch Die Folgen bes Rrieges Berny ben gien Wintermonat 1799.